

Statuten des Vereins

„Austrian White Collar Crime Association – Vereinigung für Wirtschaftsstrafrecht“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian White Collar Crime Association – Vereinigung für Wirtschaftsstrafrecht“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen ist zulässig.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der nationalen und internationalen Interessen am Rechtsgebiet „Wirtschaftsstrafrecht“ und eine Vernetzung national und international in diesem Rechtsgebiet tätiger Personen und solcher, die daran interessiert sind in diesem Rechtsgebiet tätig zu sein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a. öffentliche Veranstaltungen, wie Symposien, Vorträge, Konferenzen und Diskussionsveranstaltungen;
 - b. fachliche Stellungnahmen;
 - c. Publikationen;
 - d. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - e. Information der Mitglieder;

- f. Entwicklung von eigenen Projekten, Kampagnen, Materialien und sonstigen Hilfsmitteln, welche den Vereinszweck fördern;
 - g. Beteiligung an Unternehmen oder sonstigen Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen;
 - h. Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen im In- und Ausland mit ähnlicher Zielsetzung;
 - i. sonstige Plattformen zum Austausch der Vereinsmitglieder; und
 - j. sonstige Beratung der Mitglieder.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
- a. Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b. Sponsorengelder;
 - c. Erträge aus Veranstaltungen;
 - d. allfällige Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - e. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - f. Werbeeinschaltungen; und
 - g. Förderungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich auf der Webseite des Vereins als solche registriert haben und vom Präsidium in die Mitgliederliste des Vereins aufgenommen wurden. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell und allenfalls auch finanziell durch Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr oder eines allfälligen Mitgliedsbeitrags.

- b. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Versammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens jeweils einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Versendung der E-Mail maßgeblich, mit der der Austritt erklärt wird.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Versammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins teilzunehmen; sofern im Einzelfall vorgesehen gegen Leistung einer Teilnahmegebühr.

- (2) Das Stimmrecht in der Versammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Versammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Versammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Versammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Versammlung (§§ 9 und 10 dieser Statuten), das Präsidium (§§ 11, 12 und 14 dieser Statuten), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14 dieser Statuten) und das Schiedsgericht (§ 15 dieser Statuten).

§ 9 Versammlung

- (1) Die Versammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Versammlung;

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s bzw der/einer Rechnungsprüferin/nen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten);
- e. Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich *per* E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch den/die Rechnungsprüfer/in bzw die Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Versammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Präsidium schriftlich *per* E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Versammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine solche Bevollmächtigung ist vor Beginn der jeweiligen Versammlung dem Vorsitzenden (Abs. 9) vorzuweisen.
- (7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert, das Präsidium enthoben oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Präsident/in, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Versammlung

Der Versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein;
- e. Entlastung des Präsidiums;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern, und zwar aus
- a. dem/der Präsidenten/Präsidentin und

- b. seinem/seiner Stellvertreter/in;
 - c. dem/der Schriftführer/in, und
 - d. dem/der Kassier/erin
 - e. allenfalls ein oder zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Präsident/in, Stellvertreter/in des Präsidenten/der Präsidentin, Schriftführer/in und Kassier/Kassiererin werden im Folgenden als Funktionen bezeichnet. Den Mitgliedern des Präsidiums steht es frei, ihre jeweilige Funktionsbezeichnung in der weiblichen oder männlichen Form zu führen.
- (3) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Versammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Versammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollte/n auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/ Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine außerordentliche Versammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre; unmittelbare Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Präsidium wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung seinem/seiner bzw ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e bzw ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Versammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Versammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Versammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens; und

f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern;

g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen, im Falle der Verhinderung des/der Präsident/in vertritt der/die Präsident/in-Stellvertreter/in den Verein nach außen.
- (2) Die Geschäftsführung besorgt das Präsidium, das mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Versammlung und des Präsidiums.
- (4) Der/Die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten, ist eine Geschäftsführungsmaßnahme; die Vollmacht unterfertigt der/die Präsident/in.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Versammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Versammlung und im Präsidium.
- (8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 dieser Statuten sinngemäß.

§ 15 Schlichtungsstelle; Schiedsgericht

- (1) Zur Austragung von allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zuständig. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Sie setzt sich aus drei unabhängigen und unparteilichen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Ein Streitteil macht dem Präsidium ein Mitglied als Schlichter/in schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schlichter/in schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Die Schlichtungsstelle schlichtet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder durch mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidungen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (3) Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens über eine Rechtsstreitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten, so entscheidet ein Schiedsgericht gemäß § 577 ff ZPO nach der Schiedsordnung des *Vienna*

International Arbitral Center (Wiener Regeln) durch eine/n gemäß diesen Regeln ernannte/n Schiedsrichter/Schiedsrichterin endgültig. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Vereinszweck zu verwenden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Versammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.